



Satzung RSV Krakow am See e.V. von 1999

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Beiträge.....	6
§ 7	Organe.....	6
§ 8	Mitgliederversammlung.....	6
§ 9	Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.....	8
§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 11	Vorstand.....	9
§ 12	Kompetenzen des Vorstandes.....	10
§ 13	Vermögensansprüche.....	11
§ 14	Auflösung des Vereins.....	11
§ 15	Gültigkeit der Satzung.....	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der 1999 gegründete Verein führt den Namen

RSV-Krakow am See e.V. von 1999

und ist eine Vereinigung von Sportinteressierten der Stadt Krakow am See und deren Umgebung.

(2)

Der Rudersportverein hat seinen Sitz in Krakow am See. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Güstrow eingetragen.

(3)

Der Rudersportverein gehört dem Kreissportbund und dem Fachverband an.

(4)

Er wird ehrenamtlich geleitet und vertritt keine parteipolitischen Interessen.

(5)

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. jedes Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Mitglieder des Vereins helfen sich gegenseitig beim Erlernen und der Vervollkommnung der Techniken der praktizierten Sportarten.

(2)

Der Verein wurde geschaffen, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, in der Freizeit Sport zu treiben. So dient dieser Sport der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsdrang, der Förderung der Gesundheit und bringt sich und den Zuschauern Freude.

(3)

Der Verein wurde gegründet, um die Betreuung aller Mitglieder auf sportlichem Gebiet sowie die Vertiefung der gemeinsamen Interessen, insbesondere in den Belangen des Sportes gegenüber den Behörden, den kommunalen Vertretungen und in der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Rudersportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2)

Der Rudersportverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel und Vermögen werden nur satzungsgemäß verwendet.

(3)

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und werden nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Rudersportvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Zuwendungen an den Rudersportverein dürfen nur für allgemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Rudersportvereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird nicht von politischen, rassistischen, weltanschaulichen oder

konfessionellen Gesichtspunkten abhängig gemacht.

(2)

Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen.

(3)

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(4)

Die Aufnahme erfährt mit der schriftlichen Bestätigung und Zahlung einer Aufnahmegebühr ihre Wirksamkeit.

(5)

Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung als verbindlich an.

(6)

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(7)

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt für Erwachsene 12 Monate und für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 6 Monate.

(8)

Mitglieder, die dem Rudersportverein mindestens 25 Jahre angehören oder die Ziele des Rudersportvereins durch ihren Einsatz besonders gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden besonders geehrt oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt oder
- c) durch Ausschluss.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. Die Kündigung kann frühestens nach Ablauf der Mindestmitgliedschaft nach §4(7) erfolgen.

(3)

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bis zum Ende des Austrittsmonats bestehen.

(4)

Der Ausschluss kann vom Vorstand angeregt werden, wenn das Mitglied

- a) gegen die Satzung verstößt oder den Interessen des Rudersportvereins zuwiderhandelt,
- b) das Ansehen des Rudersportvereins schädigt oder sich Anordnungen oder des Vorstandes widersetzt,
- c) mit seinen Beitragsleistungen trotz Mahnung im Rückstand ist.

(5)

Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Gebühren und Beiträge

(1)

Bei Eintritt in den Rudersportverein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie beträgt bei wirtschaftlich selbständigen Personen einmalig 10,00 €. Wirtschaftlich nicht selbständige Personen (Kinder, Schüler, Lehrlinge, Studierende) Rentner und Arbeitslose zahlen einmalig 5,00 €.

(2)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Entscheidungsgrundlage soll ein erarbeiteter Entwurf des Vorstandes sein.

(3)

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsgrundbeiträge können vom Vorstand bei Bedürftigkeit auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

(4)

Werden Rückstände in der Beitragszahlung auch nach zweimaliger Mahnung durch den Kassierer oder dessen Vertreter nicht ausgeglichen, kommt es zum Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand.

§ 7 Organe

(1)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Rudersportvereins. Sie ist

jährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen. Alle 2 Jahre wählt sie den Vorstand.

(2)

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3)

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zuzustellen.

(4)

Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
- b) Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Behandlung der vorliegenden Anträge.
- e) Entgegennahme des Voranschlags für das kommende Jahr.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- g) Beschlussfassung über Maßnahmen oder Veranstaltungen, die von besonderer Bedeutung sind.
- h) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

(5)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(6)

Der Vorstand hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Versammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(7)

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die außer den wesentlichen Punkten der Tagesordnung alle Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 9 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist mit 30 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wird zum anberaumten Termin keine Beschlussfähigkeit erreicht, ist ein Termin für eine weitere Mitgliederversammlung zu vereinbaren. Dieser Alternativtermin wird mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit wirksam. Hiervon sind die Beschlüsse zur Änderung der Satzung auszunehmen. Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern eine 2/3 Mehrheit.

(2)

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(3)

Die Versammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind aus wichtigem Grund die vorbenannten Personen nicht anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorgesehenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats

einzuberufen, wenn

- a) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es fordert,
- b) der Vorstand es mit Mehrheit beschließt oder
- c) der Vorstand durch das unvorhergesehene Ausscheiden von mehreren Vorstandsmitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist.

§ 11 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden auch Kassierer,
- d) 1 bis 3 Beisitzern.

(2)

Bei Wahlen des Vorstandes ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(3)

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bekommen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4)

Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Rudersportvereins.

(5)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird durch den Vorsitzenden einberufen oder dann, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

(6)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Kompetenzen des Vorstandes

(1)

Zuständig für den Rechts- und Finanzverkehr sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende und
- der 3. Vorsitzende auch Kassierer.

Jeweils zwei Personen von diesen sind gemeinsam berechtigt, den Rudersportverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2)

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die gesamte Leitung des Rudersportvereins, er wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden vertreten.

(3)

Der Vorstand als legitimierte Vertretung der Mitgliederversammlung ist befugt, eigenverantwortlich und ohne weitere Zustimmung der Mitgliederversammlung über Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 15.000,00 € zu entscheiden. Wird diese Höhe überschritten, ist die Mitgliederversammlung anzurufen.

(4)

Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte im Einzelfall auf andere Mitglieder übertragen oder einen Geschäftsführer einsetzen, der jedoch nur auf Weisung des Vorstandes handelt.

§ 13 Vermögensansprüche

(1)

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Rudersportvereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2)

Bei Auflösung des Rudersportvereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Rudersportvereins an den Kreissportbund Güstrow e.V. zur Förderung der Jugendarbeit. Es ist nach Ablösung aller Verbindlichkeiten zu überweisen.

(3)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Rudersportverein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

(1)

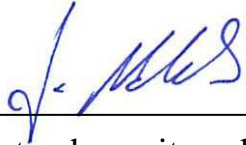
Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.02.1999 beschlossen. Die Satzung ist am Tage der Beschlussfassung in Kraft getreten.

(2)

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.10.2012 beschlossen.

Die geänderte Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Krakow am See, den 27.10.2012



Vorstandsvorsitzender